

**Philosophische Fakultät III
Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften
Musikwissenschaftliches Seminar**

Satzung

zur Feststellung einer spezifischen Eignung für das Studium der Musikwissenschaft

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage von §§ 10 Abs. 5 und 7a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 Vorläufige Verfassung (Amtl. Mitteilungsblatt 23/2000), am 19. Dezember 2000 nachfolgende Satzung zur Feststellung einer spezifischen Eignung für das Studium der Musikwissenschaft erlassen.¹

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

(1) Für das Studium des Magisterteilstudiengangs Musikwissenschaft als Hauptfach ist neben der Hochschulreife eine fachspezifische Eignung nachzuweisen. Der Nachweis dieser Eignung wird durch eine Eignungsprüfung erbracht.

(2) Der Nachweis über die Eignung ist Einschreibvoraussetzung für das Studium des Magisterteilstudiengangs Musikwissenschaft als Hauptfach an der Humboldt-Universität zu Berlin. Er muss vor der Einschreibung erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Gegenstand der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus:

(1) einer 15-minütigen Klausur in der Musiktheorie, in der folgende Kenntnisse nachzuweisen sind:

- Notenlesefähigkeit in Violin- und Bassschlüssel
- Vorzeichen und Tonarten im Quintenzirkel
- Intervalle innerhalb der Oktave
- Grundstellung und Umkehrungen von Dreiklängen und Septakkorden

(2) einem Vorspiel von 5 – 10 Minuten Dauer auf einem Instrument (bevorzugt Klavier; im Schwierigkeitsgrad etwa einem 3-jährigen Unterricht entsprechend),

Orientierungsbeispiel für Klavier:

- J. S. Bach 2-stimmige Inventionen
- R. Schumann Jugenalbum
- elementares Blattspiel

oder

sinngemäß einem Vorsingen für das Fach Gesang, z. B.

- F. Schubert An die Musik
- elementares vom Blatt-Singen

Es sollen 2 – 3 Stücke nach eigener Auswahl vorgelesen werden, die sich stilistisch voneinander unterscheiden und den musikalischen Erfahrungshorizont der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen.

§ 3 Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet vor den Ausschlussfristen für die Immatrikulation zu den jeweiligen Winter- und Sommersemestern statt. Die Termine für die Eignungsprüfungen und die Bewerbungsfristen für das Studium werden den Bewerberinnen und Bewerbern 12 Wochen vorher bekannt gegeben. Anmeldungen sind bis eine Woche vor diesen Terminen im Musikwissenschaftlichen Seminar des Instituts für Kultur- und Kunstwissenschaften möglich.

(2) Zur Feststellung der fachspezifischen Eignung bestellt der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät III prüfungsberechtigte Hochschulangehörige und sachkundige Beisitzer.

¹ Diese Satzung wurde am 5. März 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Die Eignungsprüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt.

(4) Über die Prüfungsergebnisse der Bewerberin oder des Bewerbers wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der Prüferin oder dem Prüfer und von der Beisitzerin und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

Die Bewertung jedes Prüfungsteiles gemäß § 2 Absatz 1 und 2 wird einzeln aus der Notenskala:

1,0 bis 1,3	= sehr gut
1,7 bis 2,3	= gut
2,7 bis 3,3	= befriedigend
3,7 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder dem Beisitzer vorgenommen. Beide Prüfungsteile werden in der Bewertung gleichgewichtet. Ein Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn dieser mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Das Nichtbestehen eines Prüfungsteils führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

(5) Ist die spezifische Eignung festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Nachweis. Dieser ist bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 4 Ausnahmeregelung

Die Feststellung der fachspezifischen Eignung entfällt für Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Nachweis über den Abschluss eines gymnasialen Leistungskurses Musik oder über eine bereits bestandene Aufnahmeprüfung für ein Musikstudium (einschließlich Schulmusik) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vorlegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.